



## BESCHLUSS

SITZUNG VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300  
GESCH.-NR. GGR 2021/116  
BESCHLUSS-NR. 2021-99  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **34** **UMWELTSCHUTZ**  
**34.01** **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Abfallverordnung**

---

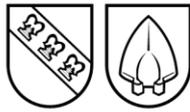
### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

### BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF § 24 ZIFFER 3 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Die totalrevidierte Abfallverordnung wird, unter Ergänzung folgender Bestimmung im Art. 5 Abs. 7, genehmigt:  
Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ebenfalls verboten ist die unrechtmässige Entsorgung von Kleinabfällen (Littering) gemäss der kommunalen Polizeiverordnung.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen an der Abfallverordnung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich (durch Abteilung Tiefbau)
  - b. Abteilung Tiefbau
  - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



## BESCHLUSS

VOM 15. JULI 2021

GESCH.-NR. 2020-0300

BESCHLUSS-NR. 2021-99

### Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Kilian Meier  
Ratspräsident

Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 16.07.2021